

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 2. April 1982

11. Stück

12. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühr und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühr für das Orthopädische Spital (Speising).

## 12.

**Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 9. März 1981, MA 4/1-35/82, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühr und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühr für das Orthopädische Spital (Speising)**

Die Wiener Landesregierung hat am 9. März 1981, Pr.Z. 640, folgenden Beschluß gefaßt:

### I.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1980, wird für nachstehende Krankenanstalt die Pflegegebühr pro Pflage-tag und Pflage-ling für die allgemeine Gebührenklasse und in gleicher Höhe für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

Orthopädisches Spital (Speising) . . . . . 1 630 S.

Zu dieser Gebühr ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 8% zu verrechnen.

Die gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der

Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1980 unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

für das Orthopädische Spital (Speising)  
mit . . . . . 1 631 S  
festgestellt.

### II.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1980, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

für das Orthopädische Spital (Speising)  
mit . . . . . 7,36 vH  
der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

### III.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz